

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 53/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt

am 31. Januar 1974

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter Dr. S t r a u b und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter R ü b s t e c k und R e i m e r

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21. April 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger - ein Landeswohlfahrtsverband - begehrte am 14. Oktober 1971 erfolglos von der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) 90,20 DM, die er für den im Bruderhaus der Gustav-Werner-Stiftung untergebrachten gebrechlichen H. wegen behandlungsbedürftiger am 8. Februar 1971 aufgetretener nervöser Störungen am 8., 12. und 22. Februar 1971 aufbrachte und bis zum 10. August 1971 beglich.

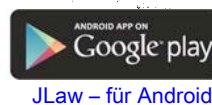
Wegen Bezuges einer Waisenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten war H. Mitglied der beklagten AOK. Diese Rente erhielt er bis zum 31. Januar 1971, dem Ablauf des Monats der Vollendung seines 25. Lebensjahres. Seit dem 1. Februar 1971 bezieht er auf Grund seines Antrages vom 23. Februar 1971 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter und ist erneut Mitglied der Beklagten.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat mit Urteil vom 21. April 1972 die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Zwar sei der Ersatzanspruch fristgerecht gem. § 1539 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geltend gemacht. Er bestehe aber nicht, weil H. zur Zeit der Unterstützung durch den Kläger - nach Wegfall der Waisenrente und vor Stellung des neuen Rentenanspruches - nicht Mitglied der Beklagten gewesen sei. Auch ein Versicherungsschutz ohne Mitgliedschaft gem. § 214 Abs. 1 RVO habe für H. nicht bestanden. Er sei nicht - wie § 214 Abs. 1 RVO es voraussetze - wegen Erwerbslosigkeit, sondern wegen Wegfalls der Waisenrente aus der Versicherung ausgeschieden. § 214 Abs. 1 RVO gelte nur für wegen Erwerbslosigkeit ausscheidende pflichtversicherte Erwerbstätige. Daran habe sich durch Einführung der Rentnerkrankenversicherung nichts geändert, wie sich

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aus § 156 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ergebe, der auf § 214 RVO Bezug nehme. Entsprechend ihrem Charakter als Ausnahmenvorschrift könne § 214 Abs. 1 RVO nicht ausdehnend ausgelegt und auch auf aus der Versicherung ausscheidende Rentner angewandt werden.

Der Kläger hat mit beigefügter Einwilligungserklärung der Beklagten Sprungrevision eingelegt und rügt die Verletzung des § 214 Abs. 1 RVO.

Da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Ursache des Ausscheidens aus der Versicherung bedeutungslos sei, müsse § 214 Abs. 1 RVO auch für Rentner gelten, wenn – wie hier – nach dem Ausscheiden Erwerbslosigkeit bestehe. Auch die in die gesetzliche Krankenversicherung eingegliederten Rentner gehörten mangels entgegenstehender Vorschriften zum Personenkreis des § 214 Abs. 1 RVO. Dagegen spreche auch nicht § 156 AFG, der Rückschlüsse auf die Auslegung des § 214 Abs. 1 RVO nicht zulasse. Der Ausnahmecharakter des § 214 Abs. 1 RVO stehe ebenfalls nicht entgegen. Damit sei lediglich gemeint, daß § 214 Abs. 1 RVO nicht eingreife, wenn – was hier nicht der Fall sei – ein anderweitiger Versicherungsschutz bestehe. Auch aus Art. 3 des Grundgesetzes (GG) und dem Sozialstaatsprinzip folge hier zudem, daß § 214 Abs. 1 RVO ebenfalls für ausscheidende Rentner gelten müsse. Sie seien nicht weniger schutzbedürftig als ausscheidende Erwerbstätige.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Stuttgart aufzuheben und
die Beklagte zur Zahlung von 90,20 DM zu
verurteilen.

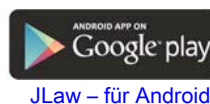
Die Beklagte beantragt,

die Sprungrevision des Klägers zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Sprungrevision des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für H. aufgewandten Kosten der Krankenhilfe gem. §§ 1531, 1532, 1533 Nr. 2 RVO, denn H. selbst hatte keinen solchen Anspruch gegen die Beklagte.

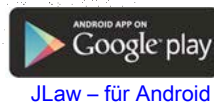
Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, daß der Ersatzanspruch nicht bereits durch § 1539 RVO ausgeschlossen ist. Der Kläger hat innerhalb der Ausschlußfrist des § 1539 RVO den Ersatzanspruch geltend gemacht. Die mit der endgültigen Bezahlung der Kosten durch den klagenden Sozialhilfeträger am 10. August 1971 beginnende halbjährige Ausschlußfrist (BSG in SozR Nr. 3 zu § 1539 RVO) war am 14. Oktober 1971 - dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruches bei der beklagten AOK - noch nicht abgelaufen.

H. hatte wegen der am 8. Februar 1971 begonnenen und am 22. Februar 1971 abgeschlossenen Behandlung keinen Anspruch auf Krankenhilfe gegen die Beklagte. Bereits vor Beginn der Behandlung war seine Pflichtmitgliedschaft als Empfänger einer Waisenrente (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO) beendet. In entsprechender Anwendung des § 312 Abs. 2 RVO endete seine Mitgliedschaft mit Wegfall der Waisenrente, also mit Ablauf des 31. Januar 1971 (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Anm. 5 c zu § 312 RVO). Die Mitgliedschaft hat auch nicht nach § 311 Satz 1 RVO in der Fassung des Abschn. I Ziffer 6 a des Erlasses des RAM vom 2.11.1943 (RARbBl. I S. 485) weiterbestanden, weil

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

H. zum Zeitpunkt des Ausscheidens Krankenhauspflege nicht gewährt worden ist.

Auch auf Grund seiner erneuten Mitgliedschaft bei der Beklagten hatte H. keinen Anspruch auf Krankenhilfe für die fragliche Zeit. Gemäß § 306 Abs. 2 RVO begann seine erneute Mitgliedschaft erst mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruches am 23. Februar 1971.

Schließlich hat H. auch nicht einen nachgehenden Versicherungsschutz nach § 214 Abs. 1 RVO; die Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Nach näherer Maßgabe des § 214 Abs. 1 RVO verbleibt Versicherten der Anspruch auf die Regelleistungen, wenn sie wegen Erwerbslosigkeit ausscheiden. Daran fehlt es hier. H. ist nicht wegen Erwerbslosigkeit, sondern wegen Wegfalls der Waisenrente aus der Versicherung ausgeschieden. Wegen Erwerbslosigkeit können nur Versicherte ausscheiden, deren Versicherungspflicht auf einer entgeltlichen Beschäftigung beruht. Bei ihnen allein endet die Mitgliedschaft mit Eintritt der Erwerbslosigkeit. § 214 Abs. 1 RVO gilt daher weder für freiwillige Versicherte (RVA, GE Nr. 2111 in AN 1915, 762; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., 1973, S. 428 b) noch für Formalversicherte (RVA, GE Nr. 3172 in AN 1928, 183; Brackmann aaO). Die Vorschrift findet auch auf die versicherungspflichtigen Rentner keine Anwendung. Ihre Pflichtmitgliedschaft (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO) gründet sich auf den Bezug der Rente. Wegfall und Entzug der Rente, die die Mitgliedschaft enden lassen, stellen keinen Fall der Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 Abs. 1 RVO dar. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausscheiden wegen Wegfalls oder Entzugs der Rente Erwerbslosigkeit besteht.

- 6 -



- 6 -

Zwar ist - im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des RVA (vgl. GE Nr. 2071 in AN 1915, 635; GE Nr. 5318 in AN 1939, 429 und hierzu Urteil des erkennenden Senats in SozR Nr. 3 zu § 214 RVO) - für die Annahme von Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 Abs. 1 RVO der Grund des Fehlens einer Beschäftigung unerheblich. Dies bedeutet aber nicht, daß ein nachgehender Versicherungsschutz stets dann gegeben ist, wenn nach dem Ausscheiden Erwerbslosigkeit vorliegt. Vielmehr gilt § 214 Abs. 1 RVO nach der vom erkennenden Senat fortgeführten Rechtsprechung des RVA (BSG in SozR Nr. 3 zu § 214 RVO) nur für Versicherte, "die nicht mehr gegen Entgelt beschäftigt werden" (GE Nr. 2071 in AN 1915, 635 6367, worauf der erkennende Senat in BSG SozR Nr. 3 zu § 214 RVO Bezug genommen hat.

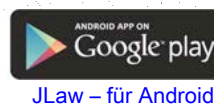
Auch die Einbeziehung der Rentner als "vollwertige Mitglieder" in die gesetzliche Krankenversicherung durch das Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl. I S. 500) führt nicht dazu, daß bei Rentnern Wegfall und Entzug der Rente der Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 Abs. 1 RVO gleichzuerachten sind. Zwar folgt dies nicht bereits zwingend aus § 156 AFG. Er bestimmt lediglich, daß ein Anspruch auf Regelleistungen der Krankenversicherung bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Leistungsbezug im Sinne des § 155 Abs. 1 AFG besteht, wenn die Voraussetzungen des § 214 Abs. 1 RVO vorliegen (Hennig-Kühl-Heuer, Komm. zum AFG, 1973, Anm. 2 zu § 156 AFG).

Im Ergebnis zutreffend hat das SG aber die Anwendung des § 214 Abs. 1 RVO auf ausscheidende Rentner als unvereinbar mit dem Ausnahmecharakter dieser Vorschrift angesehen. Wohl gilt heute die Auslegungsregel, wonach Ausnahmevorschriften eng zu interpretieren und einer Analogie nicht zugänglich seien (vgl. RGZ 153, 1 237; BGHZ 2, 237 2447; 4, 219 2227; 11, 135 1437; BSG in NJW 1959, 167 1687)

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

in dieser strengen Form nicht mehr. Auch Ausnahmenvorschriften sind einer erweiternden Auslegung und Analogie fähig, wenn der geregelte Ausnahmetatbestand nicht als in sich streng geschlossener Sonderfall, der über seinen Sinn und Zweck nicht erstreckt werden kann, anzusehen ist (BGHZ 2, 300 306; 17, 267 282; BAG 1, 328 329; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1969, S. 329).

§ 214 Abs. 1 RVO ist eine Ausnahmenvorschrift. Abweichend von dem Grundsatz, daß Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur für während des Versicherungsverhältnisses eingetretene Versicherungsfälle bestehen, gewährt § 214 Abs. 1 RVO auch Leistungen für Versicherungsfälle, die erst nach Ausscheiden aus der Versicherung entstanden sind. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll § 214 Abs. 1 RVO nur auf ausscheidende versicherungspflichtige Beschäftigte Anwendung finden. In den Motiven zum Gesetz kommt dies hinreichend deutlich dadurch zum Ausdruck, daß vom Personenkreis des § 214 Abs. 1 RVO ausdrücklich freiwillig Versicherte ausgenommen sind, die nicht wegen Erwerbslosigkeit aus der Versicherung ausscheiden können (vgl. Reichstags-Drucks. zu Nr. 340, 12. Legislatur-Periode, II. Session 1909/1910 zu § 226 des Entwurfs einer RVO -S. 162).

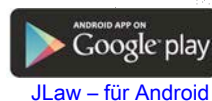
Die Beschränkung des Personenkreises nach § 214 Abs. 1 RVO auf Versicherte, deren Mitgliedschaft auf ihrem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis beruhte, folgt auch daraus, daß der Gesetzgeber bewußt durch § 214 Abs. 1 RVO den ersten Schritt zur erst später vollzogenen Arbeitslosenversicherung getan hat (vgl. Reichstags-Drucks. Nr. 946, 2. Teil, 12. Legislatur-Periode, II. Session 1909/1911 zu § 226 des Entwurfs einer RVO - S. 105). Als ein in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits geregeltes Element der Arbeitslosenversicherung ist diese Vorschrift in der Folgezeit auch begriffen worden. Dies wird insbesondere deutlich durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311), auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Grund welcher § 214 Abs. 3 RVO in das Gesetz eingefügt worden ist (vgl. Nr. 23 der VO aaO). Der in § 214 Abs. 3 RVO geregelte Leistungsausschluß bei Anspruchsberechtigung nach den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung wurde in das Gesetz aufgenommen, weil nunmehr nach Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) der Erwerbslose im Gegensatz zum früheren Rechtszustand gegen Krankheit kraft Gesetzes versichert war (vgl. Reichstags-Drucks. 1597, IV. Wahlperiode, 1928, zu Art. I Nr. 16 - S. 14; Lehmann, Änderungen in der Krankenversicherung, 3. Aufl., 1930, zu § 214 RVO - S. 68, 69). Wenngleich durch die Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und des damit verbundenen Krankenversicherungsschutzes § 214 Abs. 1 RVO heute auch weitgehend an Bedeutung verloren hat, so erfüllt die Vorschrift ihre Funktion doch noch dort, wo die Arbeitslosenversicherung nicht eingreift (Siepermann in Der Kompass 1968, S. 313). § 214 Abs. 1 RVO ermöglicht, daß der wegen Erwerbslosigkeit ausscheidende Versicherte durch Aufnahme einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung binnen einer im Gesetz bestimmten Zeit - jedenfalls hinsichtlich der Regelleistungen - einen im Ergebnis ununterbrochenen Versicherungsschutz sich sichern kann. Diese Konzeption des § 214 Abs. 1 RVO, die den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung ausschließlich Rechnung tragen will, läßt eine Anwendung der Vorschrift auf ausscheidende Rentner nicht zu.

Diesem Ergebnis widerspricht § 214 Abs. 4 RVO nicht. Danach erhalten zwar auch Angehörige eines verstorbenen versicherten Rentners bis zu drei Wochen nach seinem Tode Familienhilfe. Dies bedeutet aber nicht, daß auf Grund der durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21.12.1967 (EGBI. I S. 1259) eingefügten Vorschrift des § 214 Abs. 4 RVO zugleich auch eine Änderung des vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehenen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Personenkreises des § 214 Abs. 1 RVO eingetreten ist. Daran hat sich nichts geändert. § 214 Abs. 4 RVO steht insoweit nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit § 214 Abs. 1 RVO. Nach der bis zum Inkrafttreten des § 214 Abs. 4 RVO gültigen Rechtslage endete grundsätzlich mit dem Tode des Versicherten der Anspruch auf Familienhilfe, so daß für rentenberechtigte Hinterbliebene erst die Stellung des Rentenanspruches einen neuen Krankenversicherungsschutz begründete. § 214 Abs. 4 RVO dient dazu, diese Lücke im Versicherungsschutz nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen zu lassen, da innerhalb der Frist des § 214 Abs. 4 RVO die Stellung des Rentenanspruches erwartet werden kann.

Entgegen der Ansicht der Revision erfordern weder der Gleichheitssatz noch das Sozialstaatsprinzip die Einbeziehung der Rentner in den Personenkreis des § 214 Abs. 1 RVO. Das für den Gesetzgeber aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG folgende Verbot willkürlicher Regelung ist nicht verletzt, weil der Gesetzgeber – wie ausgeführt – mit § 214 Abs. 1 RVO besonderen dem Arbeitsleben zuzuordnenden Bedürfnissen der Versicherten, die Mitglieder der Krankenversicherung kraft ihres entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses gewesen sind, Rechnung getragen hat. Daraus folgt auch zugleich, daß diese Regelung dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) nicht zuwiderlaufen kann. Letzteres kann hier insbesondere auch deshalb nicht angenommen werden, weil schon nach der heute geltenden Rechtslage ein möglicher früherer Antrag auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente wegen § 306 Abs. 2 RVO die hier aufgetretene Lücke im Versicherungsschutz verhindert.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4
des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)